

# Wie geht ihr dem Corona-Virus entgegen?

**Beitrag von „Susannea“ vom 14. April 2020 14:20**

## Zitat von German

Im Beamtenrecht ist der Dienstherr gehalten, im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des **Beamten** und seiner **Familie** zu sorgen (§ 78 BBG). Dazu zählt wahrscheinlich nicht die Schwiegermutter, aber sicherlich Frau und Kind, für die ja auch Beihilfe gewährt wird.

Du redest aber von BW, denn jedes Land hat ja sein eigenes Beamten-Recht, dazu gibt es noch das für Bundesbeamten usw. was sich doch an einigen wichtigen Stellen unterscheidet.

Edit: Nein, ich sehe, du redest vom Bundesbeamtengesetz, das trifft in der Regel auf keinen Lehrer zu.

Zumal das ja nicht heißt, dass er deswegen alle freistellen muss, wie er wen wie schützenswürdig hält, ist ja Auslegungssache.